

Nutzungsbedingungen zum System as a Service (SaaS) **GreenSynergy** von Northbridge Development Konrad & Schneider GbR

Stand: 11. November 2016

Präambel

Wir, Northbridge Development Konrad & Schneider GbR, Kölnstr. 143, 53111 Bonn (im Folgenden "Northbridge Development", "wir" oder "uns"), haben mit **GreenSynergy** einen online Dienst entwickelt der es Betreibern (im Folgenden "Anwender") von Photovoltaikanlagen (im Folgenden "PV-Anlage" genannt) ermöglicht die Leistungsdaten Ihrer PV-Anlagen einfach, übersichtlich und schnell zu visualisieren und zu analysieren. Zudem bietet der Dienst optional die Möglichkeit die gelieferten Leistungsdaten automatisch zu analysieren und mit gleichartigen Daten anderer Geräte zu vergleichen um potentielle Ausfälle und Fehler beim Betrieb der PV-Anlage zu erkennen. **GreenSynergy** ist unter <http://portal.greensynergy.de> und weiteren Domains erreichbar und kann dort online genutzt werden.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Northbridge Development und dem Nutzer von **GreenSynergy** gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Northbridge Development in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese befindet sich als Kopie im Anhang am Ende dieses Dokumentes.

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen von Northbridge Development zugrunde. Sie gelten durch den Vertragsschluss als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Nutzers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von **GreenSynergy** mit sämtlichen Inhalten, Funktionen und Diensten. Sie Regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Anwender und uns.
2. Für bestimmte Funktionen oder Anwendungen innerhalb von **GreenSynergy** können wir zusätzliche Nutzungsbedingungen mit dem Anwender vereinbaren. Auf solche zusätzlichen Nutzungsbedingungen werden wir aber rechtzeitig hinweisen.

3. Diese Nutzungsbedingungen richten sich sowohl an Verbraucher als auch an Unternehmen. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, welches weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Software **GreenSynergy**, die in ihrer jeweils aktuellen Version über <http://portal.greensynergy.de> und deren Unterseiten als Web-Applikation aufgerufen werden kann. Sämtliche Daten werden auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden "Server" genannt) gespeichert. **GreenSynergy** stellt dem Anwender verschiedene Funktionalitäten zur Verfügung. Der bereitzustellende Umfang der Leistungen und des Speicherplatzes ergibt sich aus der Standardfunktionalität von **GreenSynergy** und der vom Anwender im Rahmen des angenommenen Auftrags eventuell gebuchter Zusatzoptionen.
2. Für die Nutzung von **GreenSynergy** ist eine Zugriffssoftware erforderlich. Es handelt sich dabei um die jeweils aktuelle Version der im Wesentlich verbreiteten Internetbrowser. Diese Software wird von Northbridge Development nicht zur Verfügung gestellt und muss vom Anwender auf eigenes Risiko selbstständig beschafft werden.
3. Für die Nutzung von **GreenSynergy** ist ein kompatibler Datenlogger notwendig, welcher korrekt mit den Geräten der PV-Anlage verbunden ist und über einen permanenten Zugang zum Internet verfügt. Weder die Datenlogger noch der Anschluss desselben oder die Telekommunikationsverbindung sind Teil dieses Vertrags. Der Anwender muss diese auf eigenes Risiko selbstständig beschaffen, anschließen und konfigurieren. Hierdurch können dem Anwender Zusatzkosten entstehen, welche nicht von Northbridge Development übernommen werden. Eine Liste der aktuell kompatiblen Datenlogger kann auf https://greensynergy.de/static/pdf/unterstuetzte_datenlogger.pdf abgerufen werden.
4. Wir stellen dem Anwender gegebenenfalls gemäß zusätzlicher Vereinbarungen weitere Funktionalitäten zur Verfügung. Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich abschließend aus dem Hauptvertrag.
5. Soweit Northbridge Development entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen erbringen, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadenseratzanspruch des Anwenders oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
6. **GreenSynergy** steht dem Anwender 24 Stunden am Tag und 365 Tage pro Jahr mit einer Verfügbarkeit von 95% im Jahresmittel (Im Folgenden "SLA" genannt) zur Nutzung zur Verfügung. Werden Wartungsarbeiten erforderlich und steht **GreenSynergy** deshalb nicht zur Verfügung werden wir den Anwender hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren. Ausfälle des Dienstes aufgrund von Wartungsarbeiten werden nicht auf die SLAs angerechnet. Wir sind nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere nicht für Ausfallzeiten verantwortlich,

in denen **GreenSynergy** aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von uns liegen (z. B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter u. a.), nicht zu erreichen ist.

§3 Bereitstellung der Software / Speicherplatz und -dauer für Anwendungsdaten

1. Wir halten ab dem in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Zeitpunkt auf unseren Servern **GreenSynergy** in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der folgenden Regelungen bereit.
2. Wir übermitteln dem Anwender die vereinbarte Anzahl an Benutzernamen und Benutzerpasswörtern für **GreenSynergy**. Der Anwender hat die Kennwörter unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern.
3. Wir übermitteln dem Anwender die vereinbarte Anzahl an Datenloggerzugängen in Form von File-Transfer-Protocol (im Folgenden "FTP")-Zugängen.
4. Wir übermitteln dem Anwender die vereinbarte Anzahl an Webcamzugängen in Form von FTP-Zugängen.
5. Wir legen in **GreenSynergy** die vereinbarte Anzahl an Anlagen an und weisen die aufgeschalteten Datenlogger anhand der Seriennummern ,welche uns vom Anwender mitgeteilt wurden, den jeweiligen Anlagen zu.
6. Wir sorgen dafür, dass **GreenSynergy** dem erprobten Stand der Technik entspricht. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Anpassung eine wesentliche Änderung von vertraglich zugesicherten Funktionalitäten und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, werden wir dies dem Anwender spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Anpassung in Textform ankündigen. Widerspricht der Anwender der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Wir werden den Anwender bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
7. Wir halten auf den Servern ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung für die vom Anwender erzeugten oder durch die vom Anwender mit **GreenSynergy** verbundenen Geräte gelieferten Daten Speicherplatz zur Verfügung, sodass diese für mind. 5 Jahre vorgehalten werden können.
8. Übergabepunkt für **GreenSynergy** und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums in dem **GreenSynergy** betrieben wird.
9. Auf der Seite des Anwenders ist im Regelfall ein normaler, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender PC mit einem Internetbrowser (nur: Firefox, Safari, Google Chrome) und üblicher Softwareausstattung als Systemvoraussetzung ausreichend. Für die Beschaffenheit der

erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Anwenders sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und uns bis zum Übergabepunkt sind wir nicht verantwortlich.

10. Der Anwender kann für seine PV-Anlagen kostenpflichtige Zusatzleistungen zu seinen bestehenden Verträgen zubuchen:
 - a) Weitere Benutzerzugänge
 - b) FTP-Weiterleitungen für Datenlogger
 - c) Webcam-Zugänge

§4 Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen für die Software

Zusätzliche erbrachte Leistungen gemäß §3 Abs. 10 unterliegen folgenden Bestimmungen

1. Die zusätzlichen Kosten, welche durch Zubuchung weiterer Leistungen anfallen, können der zum Zeitpunkt der Buchung aktuellen Preisliste entnommen werden. Diese kann unter <http://greensynergy.de/static/pdf/preisliste.pdf> eingesehen werden.
2. Zusätzliche Leistungen unterliegen mitunter Besonderheiten, welche unter §5 näher beschrieben sind.

§5 Besonderheiten zu den Funktionalitäten

GreenSynergy bietet einige Features, welche besonderen Bestimmungen unterliegen:

5.1 FTP-Weiterleitung

Dieses Feature erlaubt es, die gelieferten Logdateien aller Datenlogger einer PV-Anlage an einen weiteren FTP-Server per FTP-Push-Methode weiterzuleiten. Der Anwender muss uns hierfür die Zugangsdaten des Ziel-FTP-Servers zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet insbesondere Domain Name Service(DNS)-Name oder Internet Protocol(IP)-Adresse, Port, Benutzername, Passwort und ggf. Unterverzeichnis des Ziel FTP-Servers. Der Anwender muss sicherstellen, dass er berechtigt und der FTP-Benutzer die nötigen Dateisystem- und Dienstberechtigungen für den Upload von Daten auf diesen Server hat. Außerdem muss sichergestellt sein, dass auf dem Ziel-FTP-Server genügend Speicherplatz zur Verfügung steht. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, wird der Versuch der Weiterleitung der Daten abgebrochen und die Daten verworfen. Eine erneute Übertragung ist betriebsbedingt nicht möglich. Die Übertragung der Daten wird in dem Moment initialisiert nachdem unsere Server die Logdateien eingelesen haben. Die FTP-Weiterleitung ist nur eine Best-Effort-Dienstleistung und beinhaltet keine Garantie der korrekten oder zeitlich bestimmten Zustellung der Logdateien.

5.2 Datenloggerzugang

Die Datenlogger laden die Logdateien per FTP-Push-Methode auf unsere Server hoch. Hierfür stellen wir dem Anwender pro Datenlogger einen Datenlogger-Zugängen zur Verfügung. Jeder Datenlogger-Zugang darf nur von genau einem Datenlogger verwendet werden. Wir können nicht dafür garantieren, dass die Logdateien korrekt verarbeitet und den richtigen Geräten zugewiesen werden sollten

mehrere Datenlogger denselben Datenlogger-Zugang verwenden. Insbesondere kann eine Mehrfachverwendung desselben Datenloggerzugangs zu Datenverlust führen.

5.3 Webcamzugang

Die Bilder der Webcams müssen vom Anwender per FTP-Push-Methode auf unsere Server hochgeladen werden. Hierfür stellen wir dem Anwender pro Webcam einen Webcam-Zugängen zur Verfügung. Jeder Webcam-Zugang darf nur von genau einer Webcam verwendet werden. Wir können nicht dafür garantieren, dass die Bilder korrekt verarbeitet und der richtigen Webcam zugewiesen werden sollten mehrere Webcams denselben Webcam-Zugang verwenden. Insbesondere kann eine Mehrfachverwendung desselben Webcamzugangs zu Datenverlust führen.

5.4 automatische Kanalüberwachung

Der Anwender muss die automatische Kanalüberwachung nach eigenen Vorgaben einrichten und aktivieren. **GreenSynergy** überwacht die gelieferten Leistungsdaten anhand der konfigurierten Parameter und erstellt gegebenenfalls Überwachungsereignisse. Jegliches Ereignis, welches durch diese Funktion generiert wird ist stark abhängig von den Konfigurationsparametern und ist lediglich als Hinweis auf einen möglichen Fehler in der PV-Anlage zu verstehen. Wir übernehmen keinerlei Garantie für die Korrektheit der durch die automatische Überwachung erstellten Meldungen.

§6 Zugriffssoftware

Wir stellen dem Anwender keine Zugriffssoftware zur Verfügung. Als Zugriffssoftware sind folgende Internet-Browser in der jeweils aktueller Version geeignet: Firefox, Safari, Google Chrome. Für die Installation und Beschaffung der Zugriffssoftware ist der Anwender selbst verantwortlich.

§7 Nichterfüllung von Hauptleistungspflichten

1. Kommen wir den in §§3 bis 6 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.
2. Geraten wir mit der betriebsfähigen Bereitstellung von **GreenSynergy** in Verzug, so richtet sich die Haftung nach §12. Der Anwender ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir eine vom Anwender gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhalten, das heißt innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität von **GreenSynergy** wieder zur Verfügung stellen.
3. Kommen wir nach betriebsfähiger Bereitstellung von **GreenSynergy** den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die Nutzungspauschale anteilig für die Zeit in der der Dienst nicht in vereinbartem Umfang zur Verfügung stand.
4. Ist der Dienst nicht innerhalb der vereinbarten Frist, nachdem wir vom Mangel Kenntnis erlangt haben, wieder hergestellt, so kann der Anwender unabhängig vom Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

5. Wir haben darzulegen, dass wir den Grund für die verspätete Bereitstellung oder den Leistungsausfall nicht zu vertreten haben. Hat der Anwender den Leistungsausfall uns nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfall zu beweisen, dass wir anderweitig Kenntnis davon erlangt haben.

§8 Verantwortlichkeit für Inhalte

1. Wir übernehmen keinerlei Haftung für die vom Anwender und anderen **GreenSynergy**-Nutzern eingegebenen Texte, bereitgestellte Inhalte, Bilder, Daten und/oder Informationen sowie für die Inhalte auf verlinkten externen Websites. Wir gewährleisten insbesondere nicht, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können.
2. Wenn der Anwender eine rechts- oder vertragswidrige Benutzung von **GreenSynergy** bemerkt oder vermutet kann er diese jederzeit an uns über die E-Mail-Adresse mail@nb-dev.de melden.

§9 Nutzungsrechte an und Nutzung der Zugriffssoftware und der Anwendung, Rechte von Northbridge Development bei der Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

1. Nutzungsrechte an **GreenSynergy**
 - a) Der Anwender erhält an **GreenSynergy** das einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen
 - b) Der Anwender nutzt über die Zugriffssoftware die Anwendung auf dem Server. Eine Überlassung der Anwendung an den Anwender erfolgt nicht. Ist der Anwender Unternehmer, darf er die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen.
 - c) Der Anwender ist nicht berechtigt eigenmächtig Änderungen an **GreenSynergy** vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern wir uns mit der Behebung des Fehlers in Verzug befinden, die Fehlerbeseitigung ablehnen oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande sind.
 - d) Sofern wir während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung bereitstellen, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
 - e) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Anwender eingeräumt werden, stehen ihm nicht zu. Der Anwender ist insbesondere nicht berechtigt **GreenSynergy** über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist es nicht gestattet **GreenSynergy** zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
2. Verpflichtung des Anwenders zur sicheren Nutzung
 - a) Der Anwender trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von **GreenSynergy** durch Unbefugte zu verhindern.

- b) Der Anwender haftet dafür, dass **GreenSynergy** nicht zu rassistischen, diskriminierenden, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und / oder auf den Servern gespeichert werden.
3. Verletzung der Bestimmung nach Abschnitt 1) oder 2) durch den Anwender
- a) Verletzt der Anwender die Regelungen in Abschnitt 1) oder 2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, können wir nach einmaliger vorheriger Ermahnung des Anwenders in Textform den Zugriff des Anwenders auf **GreenSynergy** oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
 - b) Verstößt der Anwender rechtswidrig gegen Abschnitt 2) lit. b), sind wir berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Anwender uns auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Anwender trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von uns weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abschnitt 1) oder 2), und hat er dies zu vertreten, so können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
 - c) Für jeden Fall, in dem der Anwender die Nutzung von **GreenSynergy** Dritten schuldhaft ermöglicht, hat der Anwender jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der halben jährlichen Grundpauschale nach §10 Abs. 2 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
 - d) Hat der Anwender die Pflichtverletzung zu vertreten, so können wir Schadensersatz nach Maßgabe von §12 geltend machen.

§10 Entgelt

1. Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. **GreenSynergy** und der Zurverfügungstellung von Speicherplatz ergibt sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste. Diese kann unter <http://greensynergy.de/static/pdf/preisliste.pdf> abgerufen werden. Die Vergütung ergibt sich bei Vertragsabschluss zugleich auch aus den Angaben im Antrag des Anwenders und gilt bei Auftragsbestätigung als vereinbart. Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet. Für Verträge welche eine eigene Instanz von **GreenSynergy** umfassen gelten die Preise aus dem jeweiligen Angebot.
2. Die Grundpauschale hängt maßgeblich von der summierten Peak-Leistung der vom Anwender aufgeschalteten Photovoltaikanlagen ab. Dieser Wert wird mit einem gestaffelten Preis pro Kilowattpeak (vgl. Preisliste) multipliziert um die Grundpauschale zu errechnen. Die vereinbarte Grundpauschale fällt für jedes angefangene Jahr ab betriebsfähiger Bereitstellung an. Für Verträge mit der Basisoption "Professional" fällt, falls nichts anderes vereinbart, die Grundpauschale für jeden angefangenen Monat ab betriebsfähiger Bereitstellung an.
3. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen sowie sich aus der Entwicklung der Softwa-

re ergebenden Verbesserungen angemessen zu erhöhen. Wir werden diese Preiserhöhungen dem Anwender schriftlich oder per E-Mail bekannt geben und durch Einstellen einer aktualisierten Preisliste auf unserer Webseite veröffentlichen; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Anwender bereits Zahlungen geleistet hat.

4. Sonstige Leistungen werden von uns nach Aufwand erbracht (time & material) zu unseren jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Listenpreisen.

§11 Pflichten und Obliegenheit des Anwenders

Der Anwender wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere

1. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikationssicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Anwender wird uns unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
2. die vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
3. die Leistungsdaten in Form von Logdateien der Datenlogger wie vereinbart auf dem Server für die Weiterverarbeitung sichern;
4. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach §9 einhalten, insbesondere
 - a) keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von uns betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von uns unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - b) den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung von **GreenSynergy** möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - c) uns von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von **GreenSynergy** durch ihn beruhen oder die sich aus vom Anwender verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von **GreenSynergy** verbunden sind;
 - d) die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
 - e) seine Internetseiten und Nutzung des Systems so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers durch Skripte oder Programme, welche eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, zu vermeiden;
5. dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf unseren Server) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;

6. die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er bei Nutzung von **GreenSynergy** personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
7. vor der Versendung von Daten und Informationen an uns diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
8. Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel an den Leistungen nach §§ 3 bis 6 und § 9, sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Anwender die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit wir infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, ist der Anwender nicht berechtigt, die Pauschale nach § 10 Abs. 2 des Vertrages ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Anwender hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
9. die nach § 10 vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;
10. wenn er zur Erzeugung von Anwendungsdaten mit Hilfe von **GreenSynergy** uns Daten übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen;
11. sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten durch Download zu sichern;
12. die korrekte Funktionalität seiner PV-Anlage selbstständig sicherzustellen ohne sich dabei ausschließlich auf **GreenSynergy** zu verlassen;
13. die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken der Northbridge Development Konrad & Schneider GbR oder anderer Hersteller nicht entfernen, nicht verändern und nicht unleserlich machen.

§12 Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe

1. Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
3. Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

4. Eine Partei ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nur verpflichtet, wenn dies dieser Vertrag ausdrücklich vorsieht. Eine Vertragsstrafe braucht nicht vorbehalten zu werden. Die Aufrechnung mit ihr und gegen sie ist zulässig.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§13 Laufzeit, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem mit der Auftragsbestätigung vereinbarten oder gesondert nach Annahme mitgeteilten Zeitpunkt.
2. Für Verträge über die Bereitstellung einer eigenen Serverinstanz von **GreenSynergy** gilt:
 - a) Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, mit einer Laufzeit von 1 Jahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr wenn er nicht mit einer Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.
3. Für alle anderen Verträge gilt:
 - a) Der Vertrag wird, falls nichts anderes vereinbart ist, mit einer Laufzeit von 1 Jahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr wenn er nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.
4. Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anwender für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate (ggf. errechnet aus der Jahresgebühr) erreicht, in Verzug ist. Wir können in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 70 Prozent der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen Grundpauschale verlangen. Dem Anwender bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
5. Wir können den Vertrag kündigen, wenn der Anwender seine nach §§ 9 und 11 bestehenden Obliegenheiten nach Abmahnung wiederholt schuldhaft verletzt.
6. Jede Kündigung hat wenigstens in Textform oder über das dem Anwender zur Verfügung gestellte Onlineportal zur Verwaltung des Abonnements zu erfolgen.

13.1 Erweiterung bestehender Verträge

Bestehende Verträge können jederzeit um zusätzliche Anlagen erweitert werden. In einem solchen Falle wird ab dem Zeitpunkt der Erweiterung die neue Grundpauschale anhand der neuen summierten Peak-Leistung der aufgeschalteten Anlagen errechnet. Die Mindestvertragslaufzeit ändert sich in einem solchen Fall nicht. Die neue Grundpauschale wird anteilig für die restliche Mindestvertragslaufzeit des Vertrages berechnet und mit dem bereits für die restliche Mindestvertragslaufzeit des Vertrages bezahlten Entgelde verrechnet, sodass nur der Mehrpreis entrichtet werden muss.

Ebenso können jederzeit Zusatzoptionen zugebucht werden. Die Mindestvertragslaufzeit wird hierdurch nicht beeinflusst und das Entgelt für die Zusatzoption wird anteilig für den Rest der Mindestvertragslaufzeit fällig.

13.2 Kündigung einzelner Leistungen

Leistungen eines bestehenden Vertrags können mit derselben Frist wie der Hauptvertrag zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

§14 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Endnutzer haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Northbridge Development Konrad & Schneider GbR, Kölnstr. 143, 53111 Bonn, E-Mail: mail@northbridge-development.de, Tel.: +49 (0)228 38756143-0, Fax: +49 (0)228 38756143-9) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular welches Im Anhang dieses Dokuments zu finden ist verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§15 Änderung der Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Leistungsbeschreibung können durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem Anwender und uns geändert werden.
2. Wünschen wir eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, werden wir dies dem Anwender mitteilen und ein Angebot auf Vertragsänderung unterbreiten. Widerspricht der Anwender diesem Angebot nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich, gilt das Angebot als angenommen. In

diesem Fall tritt die Vertragsänderung sechs Wochen nach Zugang des Angebots in Kraft. Widerspricht der Anwender hingegen gemäß vorstehendem Satz 2, so gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen ohne Änderung fort. Wir werden den Anwender mit dem Angebot auf Vertragsänderung über die besonderen Rechtsfolgen eines unterbleibenden wenigstens in Textform zu erklärenden Widerspruchs gesondert unterrichten.

3. Hat der Anwender dem Angebot auf Vertragsänderung widersprochen und teilen wir dem Anwender daraufhin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages ohne die Vertragsänderung für uns aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, kann der Anwender den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung schriftlich kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Anwender von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf die Rechtsfolge einer unterbleibenden schriftlichen Kündigung weisen wir den Anwender mit der Mitteilung über die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hin.

§16 Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit wir die Telekommunikationsleistung mit anbieten.

Jede Vertragspartei hat die Andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§17 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d.h. von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.
3. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
4. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

5. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorhergesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung iS von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
6. Soweit es sich bei dem Anwender um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt Bonn als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Anwender keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Northbridge Development Konrad & Schneider GbR ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Anwenders zu klagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Northbridge Development Konrad & Schneider GbR

Stand: 24. Mai 2016

Präambel

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Northbridge Development Konrad & Schneider GbR - im folgenden „Auftragnehmer (AN)“ genannt - und dem Auftraggeber (AG) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit keine produkt- oder leistungsspezifischen Allgemeinen Geschäfts- und/oder Nutzungsbedingungen gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des AN, zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des AG, die der AN nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§2 Angebot und Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

Verbindliche Preisangebote werden nur mit besonderer Kennzeichnung und schriftlich abgegeben, und zwar in Euro.

Die Bestellung des AG (Auftragserteilung) stellt ein bindendes Angebot dar, das der AN innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Werkes annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch den AN sind freibleibend.

§3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AN erteilt dem AG seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der AN das Angebot des AG nicht innerhalb der Frist von § ?? annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an den AN zurückzusenden.

§4 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

Soweit sich die Anforderungen des AG noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert der AN sie mit Unterstützung des AG und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Das Pflichtenheft kann im Laufe der Umsetzung der Software in Abstimmung mit dem AG verfeinert oder geändert werden. Erkennt der AN, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem AG mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

Ändert der AG seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dato entstandene Kosten sind vom AG zu begleichen.

Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt oder einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann der AN auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§5 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des AG

Die Arbeiten werden nur bei Bedarf und falls vorher vereinbart im Ganzen oder zu Teilen beim AG durchgeführt.

Der AG hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Der Ansprechpartner steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN wird den AG auf Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.

Der AG ist verpflichtet, den AN soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AG stellt auf Wunsch des AN unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel gemäß den Anforderungen des AN zur Verfügung, falls die Arbeit im Ganzen oder zum Teil vor Ort ausgeführt werden soll oder muss.

Der AG stellt unentgeltlich alle zur Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen und Leistungen zur Verfügung.

§6 Abnahme

Der AG verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Abnahme, falls nichts anderes vereinbart wurde. Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von weiteren zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dann als geringfügig anzusehen, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

§7 Schutzrechte

Die gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der AG nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen ein Nutzungsrecht für die Installation und Nutzung der durch den AN erstellten Software auf eigenen Systemen. Der AG erhält die Software als Binärprogramm für die vereinbarte(n) Plattform(en). Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen, wie beispielsweise die Weiterentwicklung der Software, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung.

Alle Urheberrechte und sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an Leistungen, die gemäß des Vertrages entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, insbesondere an Software, einschließlich Quellcodes, Datenbanken, Hardware oder anderem Material, wie Analysen, Entwicklungen, Dokumentationen und Berichten, sowie am Vorbereitungs material verbleiben ausschließlich beim AN oder seinen Lizenzgebern.

Der AN darf selbst erstellte Teile der Software anderweitig verwerten, soweit §10 nicht Geheimhaltung gebietet oder bestimmte Teile bei Vertragsabschluß nicht explizit ausgeschlossen wurden.

§8 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die Software gegebenenfalls samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Funktionalität der Software kann nur unter den Bedingungen gewährt werden, die bei der Entwicklung gegenständlich waren (Betriebssystem, Scriptsprachen, Compiler usw.). Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Abnahme.

Für etwaige Mängel leistet der AN nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.

Der AG hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Mängel in nachvollziehbarer, schriftlicher Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der AG hat den AN soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des AN einen Datenträger mit vom AN definiertem Dateninhalt zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder im Rahmen von §?? Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der AG ändert oder in die oder deren Systemumgebung er ohne Rücksprache mit dem AN eingreift. Ausgenommen hiervon sind Eingriffe die nachweislich nicht im Zusammenhang mit der Mängelmeldung stehen.

Der AN kann die Vergütung seiner Aufwendungen verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der AG durch den AN nicht.

§9 Haftung des AN für Schutzrechtsverletzungen

Der AN gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Erkenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken oder ausschließen.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegen einen von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN unbeschadet der dem AG zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den AG zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

Der AN ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem AG die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

§10 Haftung für Schäden

Die Haftung des AN für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der AN für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des AN.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des AG beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§11 Datenschutz und Schweigepflicht

Hiermit weist der AN den AG darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der AN nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des AG gelangen.

Der AN verpflichtet sich ohne zeitliche Beschränkung, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AG erfolgen.

Der AG gestattet dem AN, alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

§12 Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise.

Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom AN eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der AN einen höheren Verzugsschaden geltend macht, hat der AG die Möglichkeit, dem AN nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Soweit der AG Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§13 Sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bonn.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch

eine Wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An:
Northbridge Development Konrad & Schneider GbR
KölInstr. 143
53111 Bonn

E-Mail: mail@northbridge-development.de
Tel.: +49 (0)228 38756143-0
Fax: +49 (0)228 38756143-9

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

(Name der Dienstleistung, ggf. Bestellnummer und Preis)

Bestellungsdatum: _____

Name und Anschrift des Verbrauchers:

Datum und Unterschrift Kunde
(nur bei schriftlichem Widerruf)